

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literaturstudien –
intermedial und interkulturell“ an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlan-
gen-Nürnberg (FAU) – MFPOLitStud –
Vom 11. Mai 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – MFPOLitStud – vom 5. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) ¹Als fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** gilt ein Bachelorabschluss in einem der Kernfächer des Studiengangs (Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Nordistik, Komparatistik, Romanistik bzw. Französisch, Spanisch oder Italienisch). ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Bachelorabschlüsse in anderen verwandten Fachrichtungen wie insbesondere Buchwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Mittellatein, Philosophie, Religionswissenschaft, Christliche Publizistik, Soziologie oder Theater- und Medienwissenschaft anerkannt.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (bspw. Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens (GER) für Sprachen oder vergleichbare Nachweise (insbesondere entsprechende Ausweisung im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in der entsprechenden Sprache). ²Sofern der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, besteht die Möglichkeit, diesen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 und Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlüssen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten

verstehen. ³Im Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der literaturwissenschaftlichen Grund- und Methodenkenntnisse (40%),
2. Qualität der kultur- und medienwissenschaftlichen Grundkenntnisse (20%),
3. Qualität der literaturhistorischen Grundkenntnisse (20%),
4. Vorhandensein von Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten (20%).

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Januar 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. Mai 2017.

Erlangen, den 11. Mai 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Mai 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Mai 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Mai 2017.